



MARKTGEMEINDE SEEBODEN

Hauptplatz 1, 9871 Seeboden

Tel.: 04762 81 2 55

E-Mail: seeboden@ktn.gde.at

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Seeboden vom 16.12.2011, GZ:523-1/2011, mit der Bestimmungen zum Schutze gegen Lärm erlassen werden (**Lärmschutzverordnung**)

Gemäß § 2 Abs. 4 des Kärntner Landessicherheitsgesetzes - K-LSG, LGBl. 74/1977, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2011, iVm den §§ 14 Abs. 1 und 15 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2011, wird verordnet:

§ 1 – Lärmerregung

- (1) Wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, begeht eine Verwaltungsübertretung.
- (2) Unter störendem Lärm sind die wegen ihrer Lautstärke für das menschliche Empfindungsvermögen unangenehm in Erscheinung tretenden Geräusche zu verstehen.
- (3) Lärm wird ungebührlicherweise erregt, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärms führt, jene Rücksichten vermissen lässt, die im Zusammenleben mit anderen Menschen verlangt werden müssen.
- (4) Kein störender Lärm wird in ungebührlicher Weise erregt durch Geräusche, die mit einer gemäß dem Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 (K-VAG 2010) durchgeführten Veranstaltung üblicherweise verbunden sind.

§ 2 – ungebührlicher Lärm

Störender Lärm (§ 1 Abs. 2) wird jedenfalls ungebührlicherweise erregt (§ 1 Abs. 3) durch:

- a) **Betrieb von Maschinen und Geräten, wie Ketten- und Kreissägen, Elektro-Bohrmaschinen, Elektro-Hobel, Elektro-Winkelschleifer** und ähnlichen, die nicht im Rahmen eines bewilligungspflichtigen Vorhabens gemäß § 6 der Kärntner Bauordnung 1996, ausgeführt werden und die im Freien einen 50 dB übersteigenden Lärm erzeugen, in Wohn-, Dorf- und Kurgebieten, sowie in der Nähe von Wohngebäuden an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen in der **Zeit von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 19.00 Uhr bis 08.00 Uhr**;
- b) **Betrieb von Maschinen und Geräten, wie Kleinbagger, Kleingrabgeräte** und ähnlichen, die nicht im Rahmen eines bewilligungspflichtigen Vorhabens gemäß § 6 der Kärntner Bauordnung 1996, ausgeführt werden und die im Freien einen 50 dB übersteigenden Lärm erzeugen, in Wohn-, Dorf- und Kurgebieten, sowie in der Nähe von

Wohngebäuden an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen in der **Zeit von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 19.00 Uhr bis 08.00 Uhr.**

- c) **Hämmern, Nageln, Klopfen und ähnlichen Tätigkeiten** in Wohn- Dorf- und Kurgebieten, sowie in unmittelbarer Nähe von Wohngebäuden, **werktags**, in der Zeit von **12.00 Uhr bis 13.00 Uhr** und von **19.00 Uhr bis 08.00 Uhr**, und **sonn- und feiertags**;
- d) **Starten von Kraftfahrzeugen und Motorfahrzeugen (Mopeds)** – sofern dies nicht die Zu- und Abfahrt betrifft – auf Grundstücken, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen und privaten Grundstücken in Wohn- Dorf- und Kurgebieten sowie in unmittelbarer Nähe von Wohngebäuden in der **Zeit von 22.00 bis 07.00 Uhr**;
- e) **Singen, Musizieren, Kegeln, das Betreiben von Musikgeräten, Audiogeräten oder Radios und ähnlichen Tätigkeiten** in Wohn-, Dorf- und Kurgebieten sowie in unmittelbarer Nähe von Wohngebäuden in der **Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 23.00 Uhr bis 08.00 Uhr** und, sofern die Lautstärke dazu geeignet ist, die Nacht- bzw. Mittagsruhe zu stören;
- f) Besonders **lautes und rücksichtsloses Be- und Entladen von Fahrzeugen** (z. B. Steine, Holz, Baumaterialien etc.) auf Grundstücken, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, sowie auf Privatgrundstücken in der **Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 19.00 Uhr bis 8.00 Uhr**;
- g) Laufenlassen und Betreiben von ferngelenkten Modellfahrzeugen und Modellflugzeugen, jeweils mit Verbrennungsmotoren, ausgenommen auf den dafür vorgesehenen Flächen des Gemeindegebietes.
- h) Besonders **lautes und rücksichtsloses Schließen von Fahrzeugtüren**, besonders lautes Auf- und Abklappen von Fahrzeugwänden bei Lieferwägen und LKW's und durch besonders lautes und rücksichtsloses Öffnen und Schließen von Garagentüren auf Grundstücken, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen und privaten Grundstücken;
- i) Betrieb von **Rasenmähern**, die im Freien einen 50 dB übersteigenden Lärm erzeugen, in Wohn-, Dorf- und Kurgebieten, in Siedlungen sowie in der Nähe von Wohngebäuden, an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen in der **Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 19.00 Uhr bis 8.00 Uhr.**
- j) das Einwerfen von Glasflaschen in dafür vorgesehene, allgemein zugängliche Sammelstellen in Wohn-, Dorf- und Kurgebieten sowie in unmittelbarer Nähe von bewohnten Objekten an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen in der **Zeit von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr**
- k) das Lärmen und Randalieren, insbesondere im alkoholisierten Zustand auf öffentlichen Straßen und Plätzen

§ 3 – Übertretungen

Übertretungen dieser Verordnung sind gemäß § 4 des Gesetzes über die Anstandsverletzung und Lärmerregung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe zu bestrafen.

§ 4 – Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt

- für die Bestimmung des § 2 lit. a, b und c im Zeitraum 15.06. – 15.09. eines jeden Jahres

- für die übrigen Bestimmungen das ganze Jahr

§ 5 – Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie angeschlagen worden ist. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die diesbezügliche Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Seeboden vom 16. 03. 2010, Zl. 523-1/2010, außer Kraft.

Der Bürgermeister

Wolfgang Klinar

Seeboden, am 16.12.2011

Amtstafel der Gemeinde Seeboden

- angeschlagen am: 30.12.2011
- abgenommen am: 13.01.2012

Ergeht weiters an:

- Akt Verordnungen
- Kurverwaltung
- Gendarmerieposten Seeboden